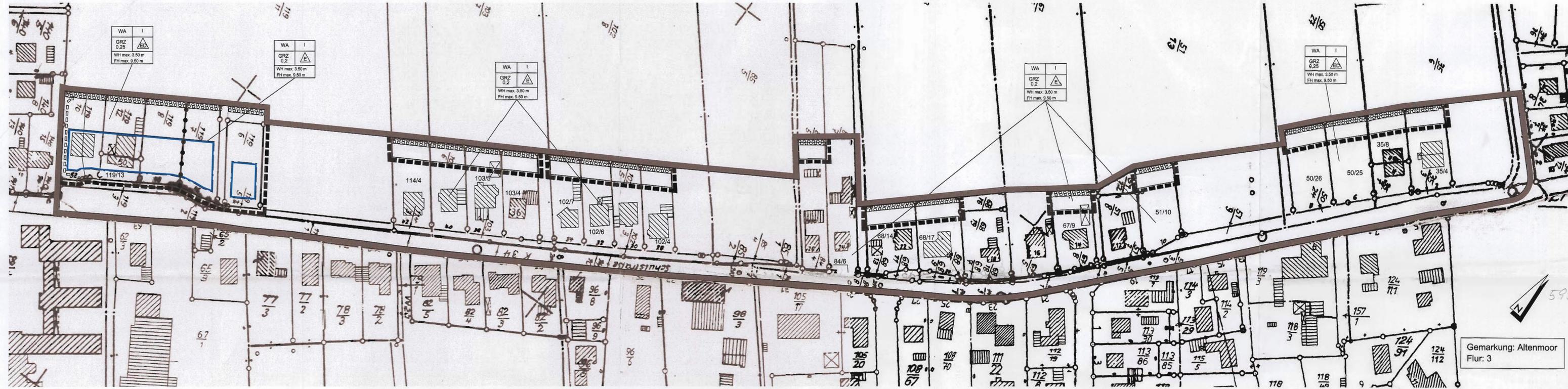


# Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Kiebitzreihe

Aufgrund des §13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.06.2004 folgende Satzung für das Gebiet an der Schulstraße zwischen Kuhdamm und Klosterdamm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Teil A - Planzeichnung



## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.02.2003.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Bürger sind mit Schreiben vom 10.03.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2003 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.2003 bis 23.04.2003 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden am 14.03.2003.
- Der katastermäßige Bestand am 11. AUG. 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- sowie die Begründung haben erneut in der Zeit vom 20.04.2004 bis 03.05.2004 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden am 10.04.2004.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- wurde am 24.06.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.06.2004 gebilligt.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
- Der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.08.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 06.08.2004 im Kraft getreten.

## Textliche Festsetzungen

- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird eine dichte Bepflanzung mit folgenden Bäumen und Sträuchern festgesetzt:

- Alnus glutinosa - Schwarzerle
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- Salix viminalis - Korbweide
- Viburnum opulus - Schneeball
- Acer campestre - Feldahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Rhamnus frangula - Faulbaum

Der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern soll 2 m betragen. Der Anteil der Schwarzerlen an der Bepflanzung muß mindestens 50% betragen.

- Der Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a BauGB für die, durch den B-Plan verursachten Eingriffe ist auf den Flurstück 22, Flur 6, Gemeinde Wewelsfleth, gemäß Kapitel 5.2 der Begründung zu dieser Änderung auszugleichen.

- Die Festsetzung III Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Kiebitzreihe mit Stand vom 23.12.1998 wird durch die Festsetzung Nr. 1 dieser Änderung ersetzt. Ansonsten gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert. Außerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Kiebitzreihe mit Stand vom 23.12.1998 weiter.

## Planzeichenerklärung

### 1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiet	WA	I	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	GRZ	0,2	E = nur Einzelhäuser zulässig ED = Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Höchstzulässige Wandhöhe in m bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche	WH	max. 3,50 m	Höchstzulässige Firsthöhe in m bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche
	FH	max. 9,50 m	

### 2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### 3. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche
- vorgesehene Grundstücksgrenze

**Ingenieurgesellschaft Klütz & Collegen GmbH**  
Beratende Ingenieure VBI  
Wasserwirtschaft - Verkehrsanlagen - Erschließungen - Ingenieurbau - Stadtplanung - Landschaftplanung  
Mühlenerstraße 17 25 364 Bokel Tel. 04127 / 97 96 - 0 Fax 04127 / 97 96 - 14 info@kluetz-collegen.de

AUFTRAGGEBER:	bearb.	gez.	gepr.
Gemeinde Kiebitzreihe	Vorentwurf		
	Entwurf	Bode	Longe Klütz
BAUVORHABEN:	PLANINHALT:		
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet an der Schulstraße zwischen Kuhdamm und Klosterdamm Kreis Steinburg	Satzungsfassung		
	MASS-STAB: 1:1.000		
BEARBEITET:	ANLAGE : 1		
Bokel, den 12.07.2004	BLATT-NR. : 1		
	PROJEKT-NR. : 102107		
	BLATTGRÖSSE : 0,929 x 0,515 = 0,48 m²		